

RS Vwgh 2003/3/31 2000/10/0052

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.03.2003

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Auskunftspflicht

Norm

AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs1;

B-VG Art20 Abs3;

B-VG Art20 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/10/0061 E 25. Jänner 1993 RS 2

Stammrechtssatz

Bei der Prüfung des Interesses der Partei an der Geheimhaltung ist eine Abwägung der Interessen, nämlich des Interesses an der Information und des Geheimhaltungsinteresses der Partei, vorzunehmen. Stehen einander die beiden Interessenlagen gleichwertig gegenüber, so steht der Auskunftserteilung keine Geheimhaltungsverpflichtung der Behörde entgegen; (nur) bei Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen der Partei ist der Behörde eine Auskunftserteilung verwehrt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000100052.X03

Im RIS seit

26.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>